



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Juni 2015

Nummer 25

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>205</b>	138	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	211	
136	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Speller Aa, der Giegel Aa und des Ruthemühlenbachs Überschwemmungsgebietsverordnung „Speller Aa, Giegel Aa, Ruthemühlenbach“	205	139	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	211
137	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hischebachs Überschwemmungsgebietsverordnung „Hischebach“	208	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>212</b>	
		140	Tagesordnung - 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 24.06.2015, 14.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	212	

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 136 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Speller Aa, der Giegel Aa und des Ruthemühlenbachs Überschwemmungsgebietsverordnung „Speller Aa, Giegel Aa, Ruthemühlenbach“

Aufgrund

- der §§ 76-78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
- der §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267-296)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1

#### Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss eine Festsetzung dieser Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählen die Speller Aa, die Giegel Aa und der Ruthemühlenbach (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für die Speller Aa (Mettinger/Hopstener/Recker Aa) von der Straße Wulferliet (km 46,42) bis zur Grenze zu Niedersachsen (km 14,25), für die Giegel Aa vom Abzweig von der Speller Aa (km 11,8) bis zur Grenze zu Niedersachsen (km 10,1) und für den Ruthemühlenbach vom Mittellandkanal (km 1,65) bis zur Einmündung in die Speller Aa wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

## § 2

**Räumlicher Geltungsbereich**

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Speller Aa, Giegel Aa und Rutemühlenbach im Bereich der Stadt Hörstel und der Gemeinden Hopsten, Recke, Mettingen und Westerkappeln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

## § 3

**Darstellung des Überschwemmungsgebiets**

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 100.000) und 8 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

## § 4

**Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Hörstel, Gemeinden Hopsten, Recke, Mettingen und Westerkappeln
2. Landrat des Kreises Steinfurt, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de) eingesehen werden.

## § 5

**Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets**

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 WHG und 113 LWG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

## § 6

**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen / Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

## § 7

**Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Abs. 2 WHG, 161 LWG).

## § 8

**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

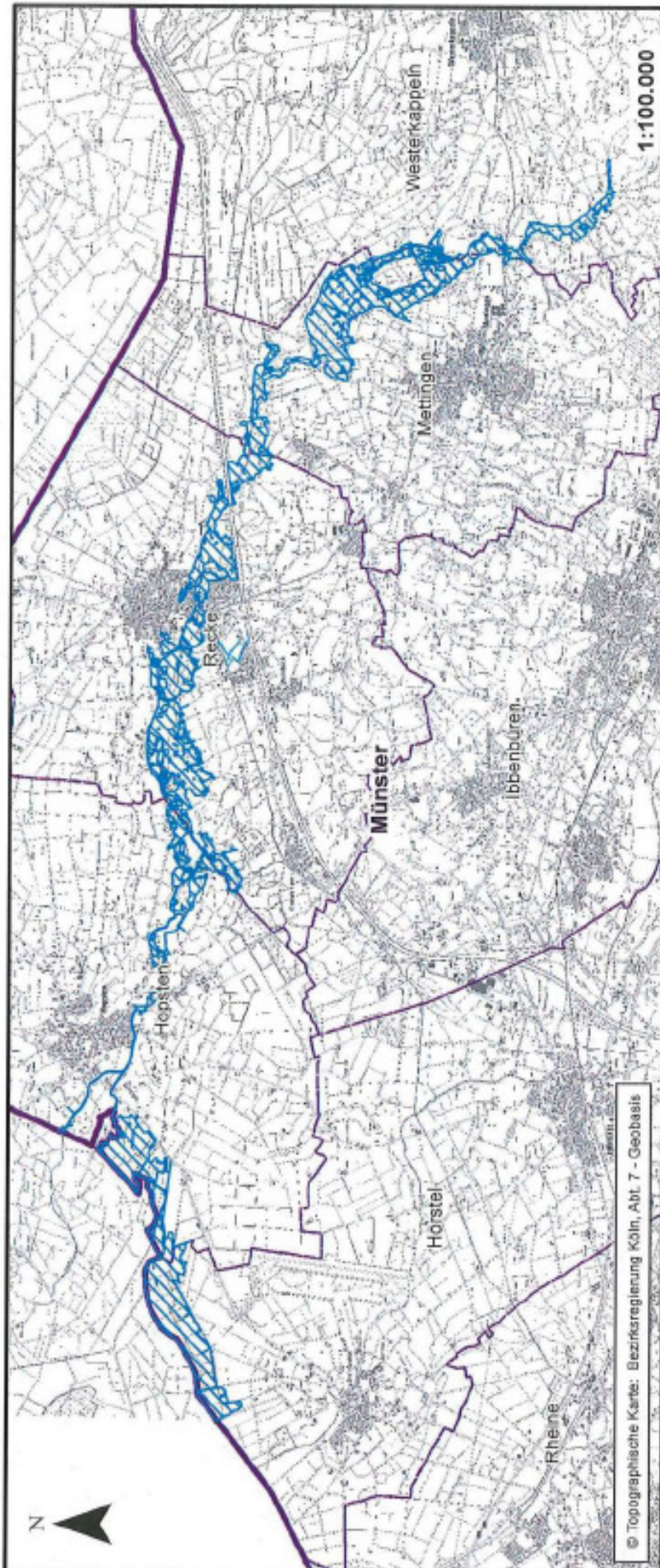
Die vorläufige Sicherung vom 02.12.2013 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 5. Juni 2015

Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.09.07.01-017

  
Prof. Dr. Reinhard Klenke




Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 205-207



© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abt. 7 - Geobasis

### Überschwemmungsgebiet Speller Aa und Giegel Aa

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Speller Aa und Giegel Aa  
(Kreis Steinfurt, Stadt Hopsten, und die Gemeinden Recke, Mettingen und Westerkappeln)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
  -  Gemeinden
  -  Regierungsbezirke



Münster, den 5. Juni 2015  
 Bezirksregierung Münster  
 Obere Wasserbehörde  
 Az. 54.09.07.01-017

*Prof. Dr. Reinhard Klenke*  
 Prof. Dr. Reinhard Klenke



**137 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hischebachs Überschwemmungsgebietsverordnung „Hischebach“**

Aufgrund

- der §§ 76-78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
- der §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267-296)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

**Grundlage**

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für den Hischebach auf einer Länge von 9,100 km bis zur Mündung in die Düte wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässers Hischebach im Bereich der Städte Ibbenbüren und Tecklenburg und der Gemeinden Westerkappeln und Lotte, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Das Gewässer selbst und seine Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

**§ 3**

**Darstellung des Überschwemmungsgebietes**

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50.000) und 1 Lageplan (im Maßstab 1 : 15.000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Das Gewässer selber ist zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

**§ 4**

**Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Ibbenbüren und Gemeinden Westerkappeln und Lotte
2. Landrat des Kreises Steinfurt, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de) eingesehen werden.

**§ 5**

**Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes**

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 WHG und 113 LWG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

**§ 6**

**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen / Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

**§ 7**

**Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Abs. 2 WHG, 161 LWG).

**§ 8**

**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

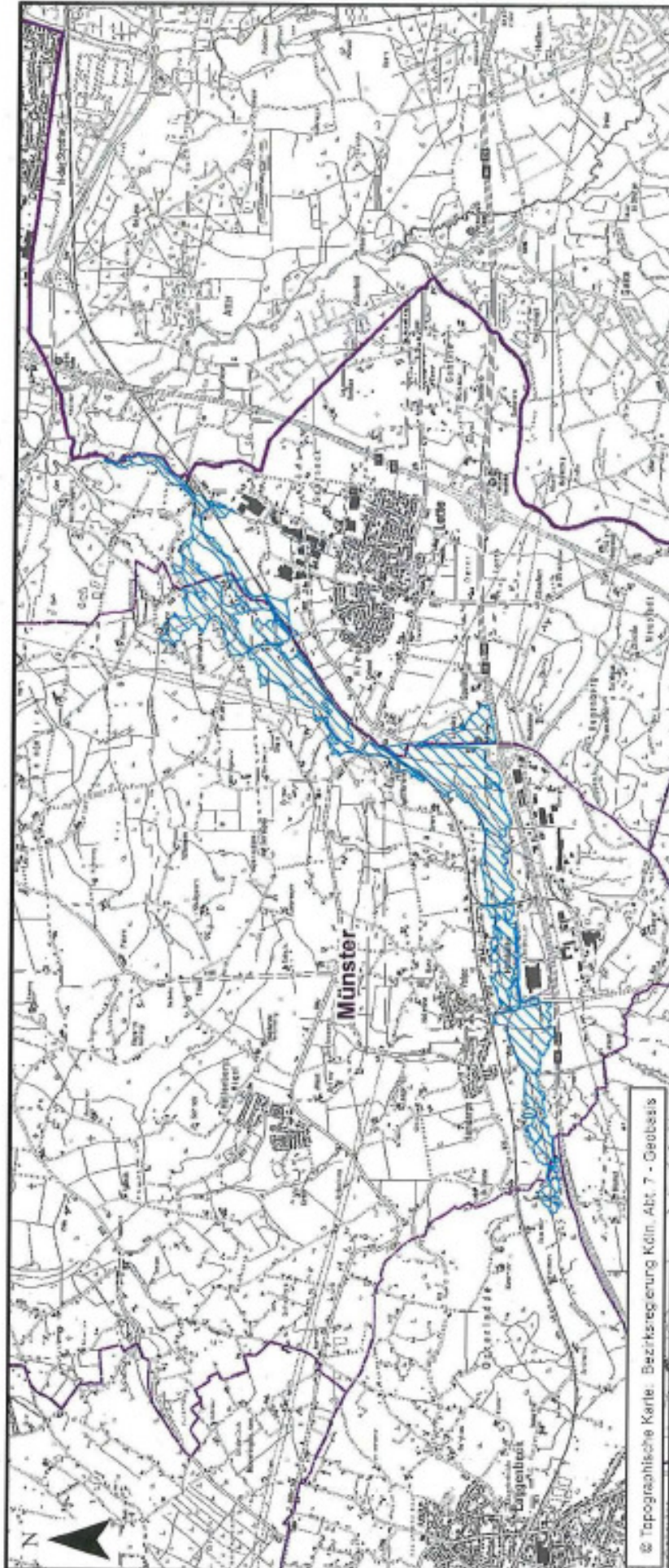
Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für das o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 17.06.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den *8. Juni 2015*

Bezirksregierung Münster  
- Obere Wasserbehörde -  
54.09.07.01-009

*Prof. Dr. Reinhard Klenke*  
Prof. Dr. Reinhard Klenke



© Topographische Karte, Bezirksregierung Köln, Abb. 7 - Geobasis

### Überschwemmungsgebiet Hischebach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Hischebach  
(Kreis Steinfurt, Gemeinde Westerkappeln und Lotte und Stadt Ibbenbüren)

**Legende**

-  Überschwemmungsgebiet
-  Gemeinden
-  Regierungsbezirke



Münster, den 9. Juni 2018  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.07.01-009

Prof. Dr. Reinhard Klanke

**138 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
53.09L- 500-53.0032/15/4.4.1

45699 Herten, den 08.06.2015

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 18, Flurstück 13), vorgelegt.

Zur Lagerung von Probenmaterial soll das vorhandene Gefahrstoffdepot für Kleingebinde um einen weiteren Container, zur Lagerung von max. 1 m<sup>3</sup> Ottokraftstoff in Kleingebinden, erweitert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 211

**139 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-0044547/0003.V

48147 Münster, den 08.06.2015

Die Firma BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln/Agrarchemikalien sowie sonstigen Agrarhandelsgütern gestellt. Beantragt werden die Kapazitätserhöhung auf insgesamt 500 t Pflanzenschutzmitteln/Agrarchemikalien. Dies beinhaltet im Einzelnen:

- die Erhöhung der Lagermenge an giftigen und sehr giftigen Stoffen auf 12 t, davon 6 t sehr giftige Stoffe,
- die Lagerung an entzündlichen Flüssigkeiten auf 24 t, davon 4 t leichtentzündliche Flüssigkeiten und 2 t hochentzündliche Stoffe einschließlich Druckgaspackungen und
- die Lagerung von allgemeinen Pflanzenschutzmitteln und Flüssigdünger auf 464 t.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rudolf Schoppmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 211

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

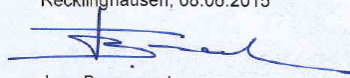
**140 Tagesordnung - 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 24.06.2015, 14.30 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9**

**Öffentlicher Teil**

1. Vorstellung des Studieninstitutes Emscher - Lippe
2. Aktuelle Entwicklung in der Fortbildung
3. Überweisung von Jahresabschlüssen an die beteiligten Rechnungsprüfungsämter - Wechsel im Prüfungszyklus
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2011 mit Anlage des Jahresabschlusses 2010:  
Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz, Anhang mit Jahresbericht  
Vorstellung des durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen geprüften Jahresabschlusses 2011 mit Anlage des Jahresabschlusses 2010,  
Entscheidung über den Umgang mit den Jahresergebnissen 2010 und 2011,  
Entlastung des Verbandsvorstehers,  
Kenntnisnahme von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen der Abschlusserstellung
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2012:  
Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz, Anhang mit Jahresbericht  
Vorstellung des durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen geprüften Jahresabschlusses 2012,  
Entscheidung über den Umgang mit dem Jahresergebnis 2012,  
Entlastung des Verbandsvorstehers,  
Kenntnisnahme von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen der Abschlusserstellung
6. Verschiedenes

**Nichtöffentlicher Teil**

7. Bestellung eines Studienleiters gemäß § 9 Abs. 2e) der Zweckverbandssatzung
8. Bestellung eines stellvertretenden Studienleiters gemäß § 9 Abs. 2e) der Zweckverbandssatzung

Recklinghausen, 08.06.2015  
  
 Jens Bennarend  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 212









## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster